



FAQ Coronavirus und Generalversammlungen

Letzte Änderung 28.10.2021

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat – im Zuge der Rückkehr von der ausserordentlichen in die besondere Lage – die COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020 zweigeteilt und weiterhin geltende Massnahmen wie folgt strukturiert:

- Die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (**Covid-19-Verordnung besondere Lage**, SR 818.101.26) stützt sich auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a und b des Epidemieggesetzes vom 28. September 2012 (EpG). Sie regelt die Massnahmen gegenüber Personen, Massnahmen betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen, Massnahmen zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie die Meldepflicht der Kantone betreffend die Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung. Die Covid-19-Verordnung besondere Lage wurde letztmals am 13. September 2021 geändert. Gemäss Artikel 10 Covid-19-Verordnung besondere Lage müssen Organisatoren von Veranstaltungen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. An Veranstaltungen in Innenräumen gilt zudem eine Zertifikatspflicht Dies gilt auch für Versammlungen von Gesellschaften (Generalversammlungen). Für betriebsinterne Veranstaltungen, die für den normalen Arbeitsablauf im Betrieb erforderlich sind (dazu gehören etwa Verwaltungsratssitzungen), gelten diese Regelungen nicht. Auch solche Veranstaltungen sollten selbstverständlich nach Möglichkeit online durchgeführt werden; ansonsten gelten die Vorgaben nach Artikel 25 Covid-19-Verordnung besondere Lage.
- Die Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (**COVID-19-Verordnung 3**, SR 818.101.24) stützt sich auf die Artikel 3 und 8 des Covid-19-Gesetzes vom 25. September 2020. Sie regelt die Aufrechterhaltung der Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung, Einschränkungen beim Grenzübertritt sowie bei der Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern, die Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern, einzelne Aspekte der Gesundheitsversorgung sowie die Möglichkeit der Durchführung der Versammlung von Gesellschaften auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form bzw. mittels Stimmrechtvertreter (Art. 27 Covid-19-Verordnung 3). Mit Beschluss vom 27. Oktober 2021 hat der Bundesrat Art. 27 Covid-19-Verordnung 3 bis zur Inkraftsetzung der Bestimmungen über die Durchführung der Generalversammlung der Änderung vom 19. Juni 2020 des Obligationenrechts (Aktienrecht), längstens aber bis zum 31. Dezember 2023, verlängert. Die Geltungsdauer der Verordnungsbestimmung entspricht damit der Geltungsdauer von Artikel 8 des Covid-19-Gesetzes. Die Grundlage für eine virtuelle Generalversammlung bleibt somit in der Covid-Gesetzgebung bestehen, bis mit Inkrafttreten von Art. 701c ff. E-OR eine solche im ordentliche Aktienrecht geschaffen wird.



Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
1	Situation gemäss COVID-19-Verordnung besondere Lage	Können Generalversammlungen (GV) noch wie gewohnt durchgeführt werden?	Gemäss Art. 10 ff. der Covid-19-Verordnung besondere Lage, können Veranstaltungen bis zu einer Teilnehmerzahl von 1000 Personen ohne Bewilligung durchgeführt werden. Dabei muss beachtet werden, dass Organisatoren von Veranstaltungen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen müssen. An Veranstaltungen in Innenräumen gilt zudem eine Zertifikatspflicht, d.h. der Zugang zu Generalversammlungen wird auf Personen mit einem gültigen Covid-Zertifikat beschränkt. Weitere Informationen finden Sie auf der Seite Schutzkonzepte (admin.ch) des BAG.
2	Sonderregelung für Versammlungen von Gesellschaften gemäss COVID-19-Verordnung 3	Welche Spezialregelungen gelten für GV?	Für GV hält die COVID-19-Verordnung 3 mit Art. 27 eine Sondervorschrift bereit, damit die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Rechte unter Einhaltung der Vorgaben des BAG betreffend Hygiene und sozialer Distanz wahrnehmen können: Der Veranstalter kann anordnen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Rechte ausschliesslich auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form (lit. a) oder durch einen vom Veranstalter bezeichneten unabhängigen Stimmrechtsvertreter (lit. b) ausüben können. Die Anordnung muss spätestens vier Tage vor der Veranstaltung schriftlich mitgeteilt oder elektronisch veröffentlicht werden (Abs. 2).
3	Weitere Teilnehmende	Müssen die weiteren Teilnehmenden (Protokollführer, VR, Revisionsstelle, Stimmrechtsvertreter, Notar) an der GV zwingend physisch teilnehmen?	Gestützt auf Art. 27 Covid-19-Verordnung 3 findet die GV ohne physisches Teilnahmerecht der Aktionäre/Gesellschafter/Genossenschaftler/Vereinsmitglieder statt. Weiterhin teilnehmen müssen jedoch: ein Vorsitzender (Mitglied des obersten Leitungs-/Verwaltungsorgans), ein Protokollführer/Stimmzähler, gegebenenfalls der unabhängige Stimmrechtsvertreter, gegebenenfalls Revisionsstellenvertreter und bei beurkundungspflichtigen Beschlüssen ein Notar. Eine physische «Restversammlung» findet daher weiterhin statt. Dabei können Revisionsstellenvertreter in jedem Fall und bei einer GV nach lit. a alle weiteren Teilnehmer, auch auf elektronischem Weg teilnehmen, sofern die Identifikation sichergestellt werden kann.



Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
4	AG mit Alleinaktionär bzw. GV mit einem einzigen Vertreter	Gilt die Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts gemäss Art. 10 ff. COVID-19-Verordnung besondere Lage auch für die GV des Alleinaktionärs?	<p>Eine öffentliche oder private Veranstaltung im Sinne von Art. 10 ff. COVID-19-Verordnung besondere Lage ist ein zeitlich begrenztes, in einem definiertem Raum oder Perimeter stattfindendes und geplantes Ereignis, an dem <u>mehrere</u> Personen teilnehmen. Die GV des Alleinaktionärs gilt daher nicht als Veranstaltung i.S.v. Art. 10 ff. COVID-19-Verordnung besondere Lage. Dass auch bei der GV des Alleinaktionärs nebst dem Alleinaktionär womöglich andere Personen physisch teilnehmen (andere Teilnehmende im Sinne der „Restversammlung“) ändert daran nichts; entscheidend ist einzig, ob bei der Veranstaltung mehrere Aktionäre physisch teilnehmen oder nicht. Die Zusammenkunft des Alleinaktionärs mit den weiteren Teilnehmenden kann ohne Schutzkonzept durchgeführt werden.</p> <p>Dasselbe gilt für eine GV mit einem einzigen Vertreter.</p>
5	Andere Rechtsformen	Welche Gesellschaften können für ihre Versammlungen von den Möglichkeiten gemäss Art. 27 COVID-19-Verordnung 3 Gebrauch machen?	Die Sondervorschriften gemäss COVID-19-Verordnung 3 beziehen sich auf Versammlungen <u>sämtlicher</u> Gesellschaften. Als Gesellschaften i.w.S. gelten neben den Kapitalgesellschaften wie Aktiengesellschaften und GmbH auch die Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Vereine und Genossenschaften. Vgl. in diesem Zusammenhang die Ausführungen zu den einzelnen Rechtsformen weiter hinten.
6	Andere Organe	Können auch die anderen Organe (etwa oberstes Leitungs- oder Verwaltungsorgan) für ihre Versammlungen bzw. Sitzungen von den Möglichkeiten gemäss Art. 27 COVID-19-Verordnung 3 Gebrauch machen?	Gesellschafter sollen ihre Rechte auch in der aktuellen «besonderen» Lage wahrnehmen können. Art. 27 COVID-19-Verordnung 3 gibt daher Möglichkeiten, wie die Versammlungen der Mitglieder – die ansonsten zwingend physisch durchzuführenden sind – abgehalten werden können. Für das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan ist eine Sonderregelung nicht notwendig, da bereits das geltende Recht eine physische Versammlung <u>nicht</u> zwingend vorschreibt (vgl. etwa für Aktiengesellschaften Art. 713 Abs. 2 OR). Art. 27 COVID-19-Verordnung 3 ist somit nur für Versammlungen der Gesellschafter anwendbar, nicht aber für die weiteren Organe der Gesellschaft.



Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
7	Telefon- und Videokonferenz	Sind nach Art. 27 COVID-19-Verordnung 3 Generalversammlungen per Video- und Telefonkonferenz möglich?	Ja, Art. 27 COVID-19-Verordnung 3 ermöglicht die Ausübung der Rechte «in elektronischer Form». Grundsätzlich muss dabei sichergestellt werden, dass jeder Teilnehmende identifiziert/authentifiziert werden und sich an der GV äussern, die Voten anderer Teilnehmenden hören und seine Rechte, namentlich das Stimmrecht, ausüben kann (damit müssen sich auch alle Teilnehmer zum gleichen Zeitpunkt elektronisch zusammenfinden, was etwa per E-Mail nicht möglich wäre). Es wird aber darauf verzichtet, das Erfordernis des Bildes vorzuschreiben. Auch im Fall einer Telefon- oder eine Videokonferenz muss ein Protokoll der GV erstellt werden.
8	E-Mail	Ist gemäss Art. 27 COVID-19-Verordnung 3 auch eine Stimmabgabe per E-Mail möglich?	Nein. Art. 27 COVID-19-Verordnung 3 ermöglicht die Ausübung der Rechte «auf schriftlichem Weg». Der Schriftlichkeit gleichgestellt ist eine qual. el. Signatur, nicht aber ein Email.
9	Öffentliche Beurkundung	Gilt die Sonderregelung gemäss Art. 27 COVID-19-Verordnung 3 auch für öffentlich zu beurkundende Traktanden?	Ja, die Möglichkeiten gemäss Art. 27 COVID-19-Verordnung 3 gelten für sämtliche Traktanden einer GV – auch für die beurkundungspflichtigen Beschlüsse. Andernfalls würde die Bestimmung ins Leere laufen. Die öffentliche Beurkundung richtet sich weiterhin nach den kantonalen Beurkundungsvorschriften.



Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
10	Einberufung/Anordnung	Wie gehen wir vor, wenn wir von den Möglichkeiten gemäss Art. 27 COVID-19-Verordnung 3 Gebrauch machen wollen?	<p>Hat der Verwaltungsrat die GV noch nicht formell einberufen, gelten für die Einberufung weiterhin die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Obligationenrecht (d.h. namentlich Einberufung spätestens 20 Tage vor der Versammlung). Es empfiehlt sich, die speziellen Anordnungen gemäss COVID-19-Verordnung 3, die nun zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen gelten, bereits in die Einberufung aufzunehmen (Hinweis auf die für die Teilnehmenden zur Verfügung stehenden Arten der Ausübung ihrer Rechte an der GV usw.).</p> <p>Ist die GV schon einberufen, so ist eine erneute Einladung nicht notwendig. Für die neuen Anordnungen sind die Einladungsfristen nicht einzuhalten, sondern diese sind spätestens 4 Tage vor der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen oder elektronisch zu veröffentlichen.</p>
11	Sonderregelung gemäss Änderung der COVID-19-Verordnung 3 und virtuelle GV	Entspricht die Sonderregelung für GV gemäss Art. 27 COVID-19-Verordnung 3 der Möglichkeit der virtuelle GV gemäss Aktienrechtsrevision?	<p>Im Rahmen der Revision des Aktienrechts (16.077, Entwurf 1) wird die virtuelle GV eingeführt. Zurzeit werden die für die Revision notwendigen Ausführungsbestimmungen erarbeitet und es wird mit einem Inkrafttreten Anfang 2023 gerechnet.</p> <p>Mit der Sonderregelung für Versammlungen von Gesellschaften gemäss Art. 27 Abs. 1 lit. a COVID-19-Verordnung 2 wird bis zum Inkrafttreten der Revision eine vergleichbare Regelung eingeführt. Die Möglichkeiten unterscheiden sich allerdings in einigen Punkten deutlich von der virtuellen GV gemäss Aktienrechtsrevision:</p> <ul style="list-style-type: none">- Für die virtuelle GV gemäss Aktienrechtsrevision wird eine statutarische Grundlage vorausgesetzt. Um von den Möglichkeiten gemäss Art. 27 COVID-19-Verordnung 3 Gebrauch machen zu können, braucht es <u>keine</u> statutarische Grundlage.- Bei der virtuellen GV gemäss Aktienrechtsrevision muss der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnen. In Art. 27 Abs. 1 lit. a der COVID-19-Verordnung 3 ist dieses Erfordernis bewusst nicht enthalten.



Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
12	Unabhängiger Stimmrechtsvertreter	Wann ist ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter zu bezeichnen und wer ist für die Wahl zuständig?	<p>Jede <u>börsenkotierte Gesellschaft</u> hat schon bis anhin ohnehin zwingend einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu bezeichnen. Für die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters ist die GV zuständig. Fällt dieser nach seiner Wahl aus, so ist der VR für die Benennung eines Ersatzes zuständig. <u>Nicht börsenkotierte Gesellschaften</u> haben gemäss Obligationenrecht nur dann zwingend einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu bezeichnen, wenn sie den Aktionären ein Mitglied ihrer Organe oder andere abhängige Personen für die Stimmrechtsvertretung an der GV vorschlagen. Ohne anderslautende statutarische Bestimmung wählt der Verwaltungsrat den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.</p> <p>Mit der Sonderregelung für GV gemäss Art. 27 COVID-19-Verordnung 3 können die Aktionäre verpflichtet werden, ihre Rechte (auch das Auskunfts- und Informationsrecht sowie das Antragsrecht) durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausüben zu lassen. Für die Bezeichnung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters ist – sofern ein solcher nicht bereits bezeichnet wurde – gemäss COVID-19-Verordnung 3 der Veranstalter, d.h. bei Aktiengesellschaften der Verwaltungsrat, zuständig.</p>
13	Formvorschrift für Vollmacht und Weisungserteilung	Können Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch erteilt werden?	<p>Bei börsenkotierten Aktiengesellschaften verlangt die einschlägige Verordnung (Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften), dass Vollmachten und Weisungen auch elektronisch erteilt werden können. Das muss auch bei nicht börsenkotierten Gesellschaften zulässig sein, wenn von der Möglichkeit gemäss Art. 27 Abs. 1 lit. b COVID-19-Verordnung 3 Gebrauch gemacht wird.</p>



Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
14	Verweigerung der Teilnahme	Kann den Aktionären verboten werden, an der GV teilzunehmen resp. können die Aktionäre abgewiesen werden?	<p>Gemäss Obligationenrecht haben Aktionäre ein Recht auf Teilnahme an der GV. Verwaltungsratsbeschlüsse oder GV-Beschlüsse, welche das Recht eines Aktionärs auf Teilnahme an der GV entziehen oder einschränken sind nichtig. GV-Beschlüsse, welche in Abwesenheit von befugten Teilnehmer erfolgen, sind anfechtbar.</p> <p>Mit der COVID-19-Verordnung 3 können die Aktionäre allerdings verpflichtet werden, ihre Rechte <u>ausschliesslich</u> auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form oder durch einen vom Veranstalter bezeichneten unabhängigen Stimmrechtvertreter auszuüben. Zudem dürfen nur noch Aktionäre mit gültigem Covid-Zertifikat physisch an Generalversammlungen teilnehmen. Das Recht auf physische Teilnahme des Aktionärs an der Versammlung wird somit vorübergehend eingeschränkt.</p>
15	Verschiebung GV	Was gilt, wenn die GV trotz der Möglichkeiten gemäss COVID-19-Verordnung 3 nicht durchgeführt werden kann?	<p>Wenn der Veranstalter sich trotz der Möglichkeiten gemäss Art. 27 COVID-19-Verordnung 3 ausser Stande sieht, eine GV durchzuführen, muss er die GV auf einen späteren Zeitpunkt verschieben. Zwar sieht das Obligationenrecht vor, dass der Verwaltungsrat die ordentliche GV innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres einzuberufen hat. Es handelt sich bei dieser Frist allerdings nur um eine Ordnungsfrist; im Falle des Überschreitens der Frist wird weder die Versammlung ungültig, noch sind die gefassten Beschlüsse anfechtbar.</p>
16	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Gelten für die Gesellschafterversammlung einer GmbH dieselben Grundsätze wie bei der GV einer Aktiengesellschaft?	<p>Ja, grundsätzlich sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.</p> <p>Eine wichtige Ausnahme gilt in Bezug auf das physische Abhalten der Versammlung: Bei einer GmbH können die Gesellschafterversammlungsbeschlüsse auch schriftlich gefasst werden, sofern nicht ein Gesellschafter die mündliche Beratung verlangt.</p> <p>Art. 27 COVID-19-Verordnung 3 hat daher für GmbH nicht dieselbe Bedeutung wie für AG, ist aber grundsätzlich ebenfalls anwendbar. So gilt insbesondere auch für eine GmbH, dass die Rechte der Gesellschafter in elektronischer Form ausgeübt werden können (Telefon- oder Videokonferenz).</p>



Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
17	Genossenschaft	Gelten für die GV der Genossenschaft dieselben Grundsätze wie für die GV einer Aktiengesellschaft?	Da bei Genossenschaften das Vertretungsrecht an der GV von Gesetzes wegen und statutarisch eingeschränkt ist, wird für die Genossenschaften vor allem die Regelung gemäss Art. 27 Abs. 1 lit. a COVID-19-Verordnung 3 (Wahrnehmung der Rechte schriftlich oder in elektronischer Form) von Bedeutung sein. Diese Möglichkeiten gelten selbst dann, wenn eine sog. Urabstimmung nicht in den Statuten vorgesehen ist oder von Gesetzes wegen nicht zulässig wäre. Zudem ist auch für die Delegiertenversammlung einer Genossenschaft die schriftliche oder elektronische Abstimmung möglich.
18	Vereine	Gelten für Versammlungen von Vereinen dieselben Grundsätze wie bei der GV einer Aktiengesellschaft?	Da bei Vereinen das Vertretungsrecht an der Versammlung von Gesetzes wegen und statutarisch eingeschränkt ist, wird für die Vereine vor allem die Regelung gemäss Art. 27 Abs. 1 lit. a COVID-19-Verordnung 3 (Wahrnehmung der Rechte schriftlich oder in elektronischer Form) von Bedeutung sein. Einstimmigkeit i.S.v. Art. 66 Abs. 2 ZGB ist dabei <u>nicht</u> verlangt. Dies gilt selbst dann, wenn ein schriftlicher Mehrheitsbeschluss in den Statuten nicht vorgesehen ist. Zudem ist auch für die Delegiertenversammlung eines Vereins die schriftliche oder elektronische Abstimmung möglich.
19	Stiftungen	Gelten für die Sitzungen von Stiftungsräten dieselben Grundsätze wie bei der GV einer Aktiengesellschaft? Was gilt für die Anlegerversammlungen von Anlagestiftungen?	Nein. Art. 27 COVID-19-Verordnung 3 regelt lediglich die GV. Nicht anwendbar ist die Bestimmung für Sitzungen/Beschlüsse der obersten Leitungs-/Verwaltungsorgane einer Gesellschaft (etwa Verwaltungsrat einer AG). Entsprechend ist die Bestimmung auch für Sitzungen/Beschlüsse von Stiftungsräten nicht anwendbar. Aufgrund des Verweises in Art. 3 Abs. 1 ASV (Art. 53k BVG) auf das Aktienrecht, gilt Art. 27 COVID-19-Verordnung 3 auch für die Anlegerversammlungen von Anlagestiftungen.



Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
20	Stockwerkeigentümer-Versammlung	Gelten für Versammlungen von Stockwerkeigentümergeinschaften dieselben Grundsätze wie bei der GV einer Gesellschaft?	Stockwerkeigentümergeinschaften sind zwar keine Gesellschaften im Rechtssinn. Art. 712 <i>m</i> Abs. 2 ZGB verweist für die Versammlung der Stockwerkeigentümer jedoch auf die Bestimmungen des Vereinsrechts. Entsprechend findet auch Art. 27 COVID-19-Verordnung 3 Anwendung. Die Verwaltung der Stockwerkeigentümergeinschaft kann somit insbesondere anordnen, dass die Stockwerkeigentümer ihr Stimmrecht auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form auszuüben haben.